

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Wie die abgefallenen Untertanen, und auf andere Weise nit, zur Huldigung
angenommen werden sollen

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Bauernkrieg zerbrochen gewesen, wiederum zu bedachen und zu bauen. Hat man auch gemeiner Stadt wiederum aufgebürdet, hat auch Büchsen zeugen müssen. Deshalb hat ein ehrbarer Rat zu Ritzingen verursacht, ein gemein Wochengeld auf die Bürger zu schlagen, davon man obgedachte Stück zeugen möge, nämlich eine Woche 15 ſ . Das hat ein jeglicher zahlen müssen, reich und arm, und hat die Summa einem auf zehn Pfund gereicht.

Als viel vom Bauernkrieg gesagt. Gott woll uns hinfüro vor Aufruhr und Zwietracht gnädiglich behüten! Dem sei Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Wie die abgefallenen Untertanen, und auf andere Weise nit, zur Huldigung angenommen werden sollen

Zuerst alle die, die sich in gemeiner Bundesstände Straf auf Gnad und Ungnad ergeben wollen. Dieselben sollen zuvörderst ihre Sähnlein, so sie hätten, auch ihre Harnisch und Wehr und alle ihre Büchsen und Waffen abgeben und auf einen Haufen legen. Und bei welchem weiter darüber Wehren gefunden, der oder die sollen darum an Leib und Gut gestraft werden. Und soll dieselbe Straf, so denen, bei denen die oben genannten Wehren gefunden, aufgelegt wird, halb gemeinem Bund und halb ihrer Obrigkeit zustehen und werden.

Zum andern sollen sie ihren Herrn und Oberrn eiden und schwören, ihnen getreu und gehorsam zu sein, ihren Nutz zu fördern und vor Schaden zu wahren und zu wenden und alles das zu tun, das sie hievor getan haben, und sie sollen forthin auf ewige Zeit keine Bruderschaft, Bündnis oder Vereinigung mehr machen. Und sollen auch auf keine Kirchweih ziehen, noch Gemeinde wider ihre Obrigkeit halten, noch sich sonst rotten, bei Verlust ihres Lebens.

Zum dritten sollen sie alle Klöster, Schlösser und Flecken, wie den Raub, den sie inne haben, ganz und gar abtreten und dieselben den Herrschaften, denen sie die entwendet, wiederum mit aller Obrigkeit, wie sie die zuvor gehabt, zustellen. Desgleichen sollen sie alles das, so sie sonst genommen und noch in Händen haben, alles, wie oben steht, auch überantworten. Und es soll sich ein jeder Flecken wegen des andern zugesügten und ausstehenden Schadens mit seiner Obrigkeit ziemlich und billig und gütlich vertragen. Wo aber dasselbe in Güte nit wäre und die Untertanen und ihre Obrigkeit deshalb strittig würden, so soll alsdann gemeine Versammlung des Bunds darum zu entscheiden haben. Und was alsdann gemeine Versammlung darin wird billigen oder vermitteln, das soll von der Obrigkeit und Untertanen angenommen werden.

Zum vierten, so sollen sie alles das, so sie aus den Kirchen genommen

oder entlehnt haben, es sei wenig oder viel, derselben Kirche oder ihren Verordneten wiederum zustellen.

Zum fünften, so sollen die Rädelsführer und die, so sich vor andern auf-
rührisch und übel gehalten und solche Empörung gemacht und verur-
sacht, von Stund an von dem obersten Feldhauptmann, so sie betroffen
und gefunden, nach eines jedem Verschulden gestraft werden.

Zum sechsten, so soll ein jedes Dorf oder Flecken gemeinem Bund als
Straf und als Brandsteuer von jedem Haus 5 Gulden geben und der
Reiche dem Armen bei solchem zu Hilf kommen. Und welches Dorf oder
Flecken seine Summe in der Zeit, wie es ihm die Verordneten auflegen,
nit wird geben, dieselben sollen geplündert und zerstört werden.

Zum siebenten, so sollen die, so nit ungehorsam und in der Bruders-
schaft gewesen sind, dazu selbst oder durch andre weder heimliche oder
öffentliche Hilf und Rat getan haben, mit solcher Auflage nit beschwert
werden.

Zum achten, so soll allen Entflohenen, die sich in die oben genannte
Begnädigung und Straf nit ergeben, Weib und Kind nachgeschickt und
all ihr Gut genommen und davon der halbe Teil gemeinem Bund und
der andre halbe Teil seiner ordentlichen Obrigkeit gegeben werden.
Welcher auch von den Entflohenen einen ersticht und umbringt, der
soll darum nit gestraft werden oder damit nichts gefrevelt haben.

Zum neunten, so sollen auch alle Untertanen bei ihren Eiden pflichtig
und schuldig sein, die Entflohenen nit mehr einzulassen, sondern sich
aller Gemeinschaft, Handels und Wandels mit ihnen entschlagen, wo
sie die antreffen und betreten, gefangen nehmen und ihrer Obrigkeit zu-
bringen. Und sollen dieselben also von der Obrigkeit, wie oben lautet,
gestraft werden.

Gegen solches alles, und damit sich kein Untertan zu beklagen hat, soll
den Untertanen, so dem Bund verwandt, so sie vermeinen, von ihrer
Obrigkeit unbillig beschwert, vor gemeiner Versammlung des Bunds
zu Klagen vorbehalten sein. Und was für die Obrigkeit und Unter-
tanen in dem Fall von gemeinsamer Versammlung entschieden oder ge-
wiesen wird, dem soll von jedem Teil nachgelebt werden. Doch soll
keiner inzwischen mit dem Gehorsam, so er hievor in allen Sachen sei-
ner Obrigkeit getan hat, stillstehen, sondern die bis zur Erörterung der
Sache tun und vollziehen.

Der vierte Stand

Der vierte Stand ist der [der] Menschen auf dem Feld, sitzen in den
Dörfern, Höfen und Weilern und werden genannt Bauern, darum,
daß sie das Feld bauen und zu der Frucht bereiten. Die führen gar ein
schlecht und niederträchtig Leben. Es ist ein jeder von dem andern ab-